



Nutzungsordnung

der Gemeinde Letschin für die kommunalen Sportanlagen

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Nutzungsordnung gilt für die Sporthallen einschließlich Nebenräume in Letschin und Ortwig sowie für die Sportplätze in Letschin, Wollup und Ortwig (Sportanlagen).
- 2) Diese befinden sich im Eigentum der Gemeinde Letschin und dienen der Ausübung von Schul-, Vereins- und Breitensport zu Trainings- und Wettkampfbzwecken.
- 3) Als Eigentümer trifft die Gemeinde Letschin mit dieser Nutzungsordnung Festlegungen über die Nutzung der Sportanlagen.

§ 2

Widmung

- 1) Die Sportanlagen in Letschin dienen vornehmlich dem Schulsport, den Sportvereinen der Gemeinde Letschin zum Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für Veranstaltungen mit regionalen oder überregionalen bzw. repräsentativen Charakter.
- 2) Die Sportanlage in Wollup dient den Sportvereinen der Gemeinde Letschin zum Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- 3) Die Sportanlagen in Ortwig dienen dem Trainings- und Wettkampfbetrieb.
- 4) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportanlagen besteht nicht.
- 5) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Sport- und Nebenanlagen richten sich nach bürgerlichem Recht und nach einer gesonderten Entgeltordnung der Gemeinde Letschin.

§ 3

Aufenthalt

- 1) Innerhalb der Sportanlagen hat sich jeder Nutzer und Besucher so zu verhalten, dass kein Dritter geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 2) Die Nutzer und Besucher haben den Anordnungen der Sportstättenpersonals, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Beauftragten der Gemeinde Letschin sowie dem Kontroll- und Ordnungsdienst des jeweiligen Nutzers Folge zu leisten.

Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister



§ 4 Verbote

- 1) In den Sporthallen herrscht generelles Drogen- und Rauchverbot.
- 2) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen Räume, Bauten und Einrichtungen insbesondere Zäune, Mauern, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten und Dächer sind nicht zu besteigen oder zu übersteigen.
- 3) Es ist verboten Waffen jeder Art zu tragen oder Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können. Den Waffen sind Schreckschusswaffen und Waffenmodelle gleichgestellt.
- 4) Es ist Besuchern untersagt, ohne Erlaubnis des Nutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen.
- 5) Es ist untersagt, bauliche Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Räume oder Wege und Flure zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben bzw. anderweitig in ihrer Substanz oder im Erscheinungsbild zu verändern.
- 6) Es ist untersagt, außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Einrichtungen und Anlagen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 5 Vorrang

- 1) Der Schulsport und kommunale Veranstaltungen haben Vorrang vor dem Trainings-, und Wettkampfbetrieb sowie Freizeitsport.
- 2) Der Trainings-, Wettkampf- und Freizeitsport haben Vorrang vor allgemeinen Veranstaltungen Dritter.
- 3) Ab Freitagmittag für einen Wettkampfbetrieb vorbereitete Sportanlagen sind vom Schulsport nicht mehr zu nutzen.

§ 6 Nutzung der Sportanlagen

- 1) Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt ausschließlich unter dem Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Letschin. Der Nutzungsvertrag kann sich auf Antrag des Nutzers auf eine einmalige oder regelmäßige Nutzung erstrecken.
- 2) Die Sportanlagen dürfen nur unter Anwesenheit eines haftenden Hauptverantwortlichen des Nutzers, insbesondere eines Veranstalters oder Trainers, bzw. seines Vertreters genutzt werden.
- 3) Der Hauptverantwortliche und sein Vertreter werden im Nutzungsvertrag bestimmt.

Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister



- 4) Die Sanitär- und Umkleieräume sowie Nebenräume in den Sporthallen können im Rahmen des Schulsports sowie im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes zweckgerichtet genutzt werden.
- 5) Das Mitbringen und der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken durch die Trainings- oder Wettkampfteilnehmer innerhalb der Sportanlagenbereiche sind im Rahmen der Zustimmung des Nutzers und der gesetzlichen Bestimmungen geduldet.
- 6) Der Verzehr alkoholischer Getränke in den Nebenräumen und -anlagen der Sporthallen, insbesondere in Geräte-, Trainer- und Umkleieräumen sowie in Fluren, Duschen und Toiletten ist untersagt. Der Verzehr alkoholischer Getränke im Sportbereich ist nur mittels rechtmäßig gestatteten Ausschanks durch den Nutzer gestattet. Alkoholausschank bedarf der Genehmigung der Gemeinde sowie einer gewerblichen Erlaubnis des Gewerbebeamten.
- 7) Bei Zuwiderhandlungen trägt der Verursacher, wenn dieser nicht ermittelbar ist, der Nutzer die Kosten für die Beseitigung aufgetretener Verunreinigungen und Schäden.
- 8) Der Zutritt zu den Sportflächen der Sporthallen hat ausschließlich in sauberen Sportschuhen mit graphitfreier Sohle zu erfolgen.
- 9) Das Betreten der Sporthallen mit Straßenschuhen ist nur in den für Besucher vorgesehenen Bereichen sowie in Fluren und Umkleidebereichen gestattet.
- 10) Das Betreten der Sporthallen mit Fußballschuhen ist nur in Fluren und Umkleidebereichen gestattet.
- 11) Das Betreten der Sporthallen mit Spikes ist untersagt.
- 12) Nach beendetem Trainings- oder Wettkampfbetrieb hat der Nutzer, insbesondere der Veranstalter bzw. verantwortliche Trainer, für ein besenreines Verlassen der Sporthallen bzw. für ein unverschmutztes Verlassen der Sportplätze Sorge zu tragen.
- 13) Spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Trainings- bzw. Wettkampfbetriebes sind die Sportanlagen durch die Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmenden im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Unberührt davon bleibt die Vor- und Nachbereitung des Nutzers bei der Organisation von Wettkämpfen und genehmigten Veranstaltungen Dritter.
- 14) Bauliche Änderungen in oder auf den Sportanlagen durch die Nutzer sind ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig. Stimmt die Gemeinde baulichen Änderungen durch einen Nutzer zu, kann sie jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen den entschädigungslosen Rückbau und die Herstellung des Ausgangszustands vom Nutzer verlangen.
- 15) Das Befahren der Sportanlagen mit KFZ ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.

Gemeinde Letschin

Der Bürgermeister



- 16) Insoweit auf Sportanlagen Winterdienst erforderlich ist, wird dieser ausschließlich von der Gemeinde veranlasst.

§ 7 Nutzungsentgelt

Ein etwaiges Nutzungsentgelt für die Nutzung der Sportanlagen wird durch eine gesonderte Entgeltordnung erhoben.

§ 8 Haftung

Das Betreten und Benutzen der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer stellt die Gemeinde im Innenverhältnis von der Haftung für verursachte Schäden Dritter mit Abschluss eines Nutzungsvertrages frei. Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, die sich aus der Nutzung oder dem Besuch der Sportanlagen ergeben, sind ausgeschlossen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- 1) Wer den Vorschriften dieser Nutzungsordnung zuwider handelt, kann nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € belegt werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- 2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung verstoßen, von den Sportanlagen verwiesen und mit einem Nutzungsverbot belegt werden.
- 3) Sonstige Rechte der Gemeinde Letschin als Eigentümer bleiben unberührt.

§10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.12.2005 in Kraft.

Letschin, den

.....
Böttcher
Bürgermeister